

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 106/67

URTEIL

Verkündet am
26. Juni 1970
H i r t h ,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma W. R. [REDACTED] & Co, Bauunternehmung in
K[REDACTED], H[REDACTED], vertreten durch ihre persönlich
haftende Gesellschafterin, die Baugesellschaft W. R. [REDACTED] GmbH,
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Waldemar R[REDACTED],
ebenda,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Dr. J [REDACTED], C [REDACTED] E [REDACTED] Gesellschaft
mit beschränkter Haftung in B [REDACTED], Postfach [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Adolf J [REDACTED] in
F [REDACTED], C [REDACTED] Straße [REDACTED], und Robert E. J [REDACTED] in
E [REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Rothe, Dr. Freitag, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. April 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt im Industriegelände des K[REDACTED] Vororts Niehl einen Bauhof mit Büro- und Werkstattgebäuden, die von ihr in den Jahren 1962 und 1963 errichtet wurden; im Freien sind dort Lagerplätze für Baugeräte und sonstige Maschinen sowie Unterstellplätze für Kraftwagen. Auf dem Nachbargrundstück befindet sich eine chemische Fabrik der Beklagten. Diese stellt u.a. Calciumsulphydrat her durch Umsetzung von Schwefelwasserstoff mit Calciumhydroxyd; zur Absorption des Schwefelwasserstoffs verwendet sie Ammoniakwasser. Ihre Erzeugnisse werden zunächst an Ort und Stelle gelagert und dann zwecks Abtransport in Kesselwagen abgefüllt. Aus den Anlagen der Beklagten entstiegen 1962 und 1963, möglicherweise auch noch

- 3 -

Anfang 1964, wiederholt - insbesondere bei dem Abfüllen und bei Probeentnahmen - chemische Dämpfe, die Ammoniak, Calcium und Schwefelwasserstoff enthielten. Sie drangen zeitweise auch auf das Grundstück der Klägerin hinüber. Später sorgte die Beklagte durch Verlegung von Pendelleitungen und andere Vorkehrungen dafür, daß in nennenswertem Umfang keine derartigen Abgase mehr entwichen.

Die Klägerin behauptet, die Immissionen aus der chemischen Fabrik hätten, von Geruchsbelästigungen abgesehen, in einem das ortsübliche Maß überschreitenden Umfang auf ihren Betrieb eingewirkt und dort Schäden angerichtet: Der Mennige-Anstrich auf Eisen-, Blech- und Stahlteilen habe sich grauschwarz verfärbt und sei zerstört worden; auf Dachrinnen und Abflußrohren aus Zink habe sich ein grauweißer Belag gebildet; im Freien gelagerte Maschinen und Baugeräte sowie die Chromteile der dort abgestellten Kraftwagen seien dunkelgrau angelaufen; alle angegriffenen Gegenstände hätten - teils infolge Zerstörung des Schutzanstrichs, teils unmittelbar durch die von der Fabrik der Beklagten ausgehenden chemischen Einflüsse - Schaden durch Rostentwicklung erlitten. Entrostung und erneutes Anstreichen der beschädigten Teile erforderten einen Gesamtaufwand von 36 157,70 DM. Nachdem die Klägerin zunächst ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet hatte, in dessen Verlauf von dem Chemiker Dr. Herbert Z. ein schriftliches Gutachten erstattet wurde (45 H 21/63 Amtsgericht Köln), hat sie mit der vorliegenden Klage die Verurteilung der Be-



klagten zur Zahlung des vorgenannten Geldbetrages nebst 10 % Zinsen seit Klagezustellung begehrt.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie bestreitet, daß die Abgase ihres Betriebs den von der Klägerin behaupteten Schaden verursacht hätten. Allenfalls könnten sie den Anstrich von Metallteilen verfärbt haben; doch sei selbst das nicht erweislich, weil die schwefelwasserstoffhaltige Luft über dem N[REDACTED] Industriegebiet ohnehin Verfärbungen von Mennige-Anstrichen bewirke (diese aber nicht beschädige). Etwaige Schäden seien auf mangelhafte Pflege seitens der Klägerin zurückzuführen, die es verabsäumt habe, die Mennige rechtzeitig mit Lackfarbe zu überstreichen.

Das Landgericht hat die Beweissicherungsakten beigezogen, ein Gutachten des Chemikers Dr. Paul B[REDACTED] eingeholt und den Sachverständigen Dr. Z[REDACTED] mündlich vernommen. Es hat alsdann die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Die Beklagte beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die rechtliche Grundlage für das Klagebegehren haben die Vorinstanzen zutreffend in den Vorschriften der §§ 823 Abs. 1, 906 BGB erblickt, die dem durch

wesentliche und nicht ortsübliche Immissionen in seinem Eigentum beeinträchtigten Grundstücksnachbar einen Schadensersatzanspruch oder, unter den besonderen Voraussetzungen des § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB, einen Anspruch auf angemessenen Geldausgleich gewähren. Beide Vorinstanzen haben indessen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den chemischen Dämpfen und Abgasen, die seinerzeit aus der Fabrik der Beklagten auf das Grundstück der Klägerin gedrungen sind, und den behaupteten Schäden - von einer geringfügigen Ausnahme abgesehen - für nicht feststellbar erachtet. Insbesondere das Berufungsgericht ist auf Grund der Gutachten der Sachverständigen Dr. Z. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] zu der Überzeugung gelangt, daß etwaige Zerstörungen am Anstrich und Material der Baugeräte, an Dachrinnen und Abflußrohren und an Chromteilen während der in Betracht kommenden Zeit - 1962, 1963 und Anfang 1964 - nicht durch die vom Betrieb der Beklagten ausgehenden Ammoniak-, Calcium- und Schwefelwasserstoffgase herbeigeführt worden seien.

Wie dazu im angefochtenen Urteil unter Würdigung des Beweisergebnisses im einzelnen dargelegt wird, seien die genannten Stoffe außerstande, Korrosions- und andere Zerstörungerscheinungen der von der Klägerin behaupteten Art hervorzurufen: Ammoniak und Calcium blieben chemisch ohne jeden Einfluß auf Anstriche, Stahl- und Eisenteile. Schwefelwasserstoff könne zwar unter Bildung von Bleisulfid Bleimennige schwärzen, doch werde dadurch nur die äußerste Oberfläche des Anstriches verfärbt, während Tiefenwirkungen nicht eintreten. Auch

ungeschütztes Eisen werde durch Schwefelwasserstoff an der Oberfläche geschwärzt, hierbei komme es aber zu keiner Rostbildung. Ebenso wenig greife Schwefelwasserstoff Zinkmetalle an, und Chrom sei widerstandsfähig gegen die aus dem Betrieb der Beklagten zugeführten Abgase. Unter diesen Umständen komme es nicht darauf an, ob die Klägerin ihre Geräte ordentlich gepflegt habe, ob dennoch ungewöhnlich rasche Rostbildung zu verzeichnen gewesen sei, ob erhebliche Geruchsbelästigungen stattgefunden hätten und ob die Immissionen von anderen nahegelegenen Fabriken geringer gewesen seien als die vom Betrieb der Beklagten. Soweit sich, was allerdings denkbar bleibe, infolge Schwefelwasserstoff-Einwirkung ungeschützte Eisenteile und Mennige-Anstriche verfärbt haben sollten, brauche den Beweisangeboten der Klägerin über eine Verursachung durch die Beklagte nicht nachgegangen zu werden, weil die Verfärbungen eine nach § 906 Abs. 1 BGB zu duldende unwesentliche Beeinträchtigung darstellten; sie hätten lediglich Oberflächenwirkung und führten nicht zur Zerstörung der Substanz.

Diese Urteilsausführungen werden von der Revision als fehlerhaft bekämpft. Sie halten jedoch einer rechtlichen Nachprüfung stand.

2. Erfolglos bleibt die Rüge, daß das Berufungsgericht dem unter Beweis gestellten Klagevorbringen nicht gerecht geworden sei und daß es schon nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises verpflichtet gewesen wäre, von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen

den Immissionen und den behaupteten Schäden auszugehen. Die Revision vermißt in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. eine Erklärung dafür, weshalb diese Schäden in den Jahren 1962 und 1963, d.h. zu einem Zeitpunkt eingetreten seien, als die Gebäude auf dem Grundstück der Klägerin errichtet wurden oder gerade erst fertiggestellt waren; zur gleichen Zeit hätten sich an Maschinen und Baugeräten sowie an abgestellten Kraftwagen ähnliche Schäden gezeigt, vorher und nachher dagegen nicht. Sie meint, angesichts dieses Sachverhalts hätte es der Beklagten obgelegen, von sich aus die Möglichkeit eines anderen Kausalzusammenhanges darzutun, und das sei unterblieben. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden.

Einmal fehlt es weder im Vortrag der Beklagten noch im Sachverständigengutachten B. an Hinweisen auf mögliche sonstige Schadensursachen. Verwiesen wurde insbesondere auf die Wind- und klimatischen Verhältnisse, die ständige Luftverunreinigung im Industriegebiet von K.-N. und die Zuführung von schwefliger Säure, Chlor, Schwefeldioxyd, Schwefelkohlenstoff, Flugasche und weitere aggressive Stoffe aus anderen Fabrikationsstätten (z.B. Klagebeantwortung S. 10, 13, 19; Gutachten S. 6). Auch hatte die Klägerin zugestandenermaßen (Schriftsätze vom 28. April 1965, S. 4, und vom 4. März 1966, S. 4) es unterlassen, den Mennige-Anstrich rechtzeitig mit Lackfarbe oder Kunstharz zu überstreichen und ihn dadurch gegen Einwirkungen Dritter zu schützen. Vor

allen aber war hier für einen Anscheinsbeweis aus dem Grunde kein Raum, weil nach dem B■■■■'schen Gutachten, das der Berufsrichter für überzeugend erachtet und dessen Ergebnisse er sich zu eigen gemacht hat, die Abgase und chemischen Dämpfe, die vom Betrieb der Beklagten auf das Bauhof-Grundstück hinübergedrungen waren, von vornherein als Schadensursache außer Betracht zu bleiben hatten; sie waren ihrer Natur und Zusammensetzung nach ungeeignet, Schäden der von der Klägerin behaupteten Art hervorzurufen. Wenn das Oberlandesgericht diesem Gutachten gefolgt ist, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Es hat nicht verkannt, daß Dr. B■■■■ von dem im Beweissicherungsverfahren erstatteten Gutachten des Chemikers Dr. Z■■■■ in einzelnen Punkten der Würdigung - nicht der Sachverhaltsfeststellung - abgewichen sei; allein er habe sich, so wird im Urteil erwogen, mit der Auffassung des Vorgutachters auseinandergesetzt und sie widerlegt; im übrigen sei von Z■■■■ selbst bei seiner ergänzenden Anhörung vor dem Landgericht in tatsächlicher Hinsicht bestätigt worden, daß B■■■■'s wissenschaftliche Wertung sich bei einer späteren Augenscheinseinnahme als richtig herausgestellt habe.

3. Nach Ansicht der Revision hätte das Berufungsgericht sich nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, daß Ammoniak, Calcium und Schwefelwasserstoff keine Schäden der behaupteten Art hervorgerufen haben könnten; vielmehr hätte es die Abgase aus der Fabrik der Beklagten auf ihre genaue Zusammensetzung untersuchen

und sodann prüfen müssen, ob außer den genannten Stoffen noch andere Luftbestandteile vorhanden waren, die gleichfalls zur Schadensentstehung beizutragen vermochten; denn wahrscheinlich komme hier als Schadensursache eine kaum überschaubare Anzahl chemischer Reaktionen in Betracht, die sich zwar im Zusammenwirken mit verschiedenen nicht auf die Beklagte zurückgehenden Umständen vollzogen haben könnten, aber gleichwohl nur deshalb möglich gewesen seien, weil vom Grundstück der Beklagten Abgase ausgingen. Solche technischen und chemischen Vorgänge im einzelnen aufzuzeigen, sei nicht Aufgabe der Klägerin gewesen; sie habe ihrer Behauptungs- und Beweispflicht mit dem Hinweis auf einen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zwischen Immissionen und Schadenseintritt genügt.

Die Rüge ist unbegründet. Aus welchen chemischen Bestandteilen sich die Abgase zusammensetzten, war in den Tatsacheninstanzen keineswegs unerörtert geblieben. Die Beklagte hatte hierzu die gutachtliche Äußerung ("Stellungnahme") eines K[REDACTED] Instituts für gewerbliche Wasservirtschaft und Luftreinhaltung vom 9. Dezember 1963 überreicht, deren Inhalt von der Klägerin nicht im einzelnen bestritten worden ist und mit der sich auch der Sachverständige Dr. B[REDACTED] auseinandergesetzt hat (S. 11 seines Gutachtens). Außerdem ist seitens der Klägerin, soweit ersichtlich, nicht behauptet worden, daß in den Abgasen außer Ammoniak, Calcium und Schwefelwasserstoff noch weitere für eine Schadensverursachung wesentliche Stoffe enthalten gewesen seien oder daß die

Möglichkeit von Kombinationen mit anderen Chemikalien bestanden und sich schadenstiftend ausgewirkt habe. Angesichts des bereits im ersten Rechtszug vorliegenden Sachverständigengutachtens Dr. B., das eine Schadensursächlichkeit der genannten Stoffe eindeutig verneint hatte, durfte sich die Klägerin, wenn sie einen anderen Tatsachenablauf behaupten wollte, entgegen der Meinung der Revision nicht darauf beschränken, das angebliche Zusammentreffen von Immissionen und Schäden hervorzuheben; sie hätte im einzelnen darlegen müssen, welche sonstigen Möglichkeiten einer Verursachung nach ihrer Ansicht noch in Betracht kamen.

Im übrigen haben, wie auch die Revision nicht verkennt, die Sachverständigen und, ihnen folgend, das Berufungsgericht die Möglichkeit eines Zusammenwirkens anderer schadenstiftender Faktoren mit den streitigen Abgasen ausdrücklich in Erwägung gezogen, wobei sie allordings zu keinem für die Klägerin günstigen Ergebnis gelangt sind. So heißt es im angefochtenen Urteil (S. 7 f), aus schwefliger Säure könne in Verbindung mit Schwefelwasserstoff unter Mitwirkung von Feuchtigkeit freier Schwefel entstehen, der besonders korrosiv sei; das setze aber das Vorhandensein großer Schwefeldioxyd-Mengen voraus, die nicht von den Anlagen der Beklagten, sondern von anderen chemischen Werken im N. Industrie-gelände ausgingen, und überdies greife aus Schwefeldioxyd oxydierte Schwefelsäure "auch ohne Zutun von Schwefelwasserstoff" Eisen korrodierend an, so daß nicht einmal mit einiger Sicherheit überhaupt die Mit-

wirkung von Schwefelwasserstoff bei den von der Klägerin festgestellten Korrosionen an Eisenteilen angenommen werden könne. Diese Feststellung läßt keinen Rechtsverstoß erkennen.

4. Ohne Erfolg beanstandet die Revision (§ 286 ZPO) die Nichtvernehmung der von der Klägerin benannten Zeugen. Das Berufungsgericht hat, wie es eingangs seiner Entscheidung hervorhebt, die Ausführungen der Sachverständigen Dr. Z. [REDACTED] und Dr. B. [REDACTED] über die chemischen Vorgänge als genügend zur richterlichen Überzeugungsbildung angesehen; sie böten eine ausreichende Beweisgrundlage. Wenn demgegenüber die Revision aus den Schriftsätzen der Klägerin verschiedene Zeugenbenennungen aufzählt und als übergangen rügt, mag dahinstehen, inwieweit sich aus dem, was dort jeweils in das Wissen der benannten Personen gestellt war, ein unmittelbarer örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den Immissionen und den behaupteten Schäden hätte ergeben können. Denn hierauf kam es für die Entscheidung, wie bereits ausgeführt (oben Nr. 2), aus dem Grunde nicht an, weil laut tatrichterlicher Feststellung die in den Abgasen enthaltenen Stoffe "nach den Erkenntnissen der Chemie" außerstande waren, Schäden der von der Klägerin vorgetragenen Art herbeizuführen. Damit erübrigte sich auch eine Beweiserhebung über Schwere und Umfang dieser Schäden. Ob Geruchsbelästigungen durch herüberdringende Schwefelwasserstoffdämpfe auf dem Grundstück der Klägerin zu gesundheitlichen Störungen bei Betriebsangehörigen geführt haben, war unerheblich; denn hierauf wird der

Klageanspruch nicht gestützt, ersetzt verlangt werden vielmehr Aufwendungen für das Wiederinstandsetzen beschädigter Bauteile, Maschinen, Geräte und Kraftwagen.

5. Entgegen der Annahme der Revision hat der Berufungsrichter nicht verkannt, daß die Beklagte gegebenenfalls auch für solche Schäden haften würde, die nicht unmittelbar durch Schwefelwasserstoff, Calcium und Ammoniak, sondern nur durch ein - möglicherweise witterungsbedingtes - Zusammenwirken dieser Stoffe mit Abgasen anderer industrieller Betriebe eintreten. Er hat jedoch ein solches Zusammenwirken im vorliegenden Fall aus Erwägungen, die frei von Rechtsirrtum sind, für nicht erwiesen erachtet (vgl. oben Nr. 3 am Ende). Es fehlt mithin an der Voraussetzung, daß die Beklagte wenigstens eine von mehreren Ursachen für die behaupteten Schäden gesetzt haben müßte. Da ihre Nichtbeteiligung an der Schadensverursachung feststeht, entfällt zugleich die Anwendbarkeit des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB.

6. Soweit die Revision Verletzung des § 401 ZPO rügt, weil das Berufungsgericht dem Antrag der Klägerin auf Anhörung eines Obergutachters nicht stattgegeben habe, wird von ihr überschen, daß es sich bei dem Sachverständigen Dr. B. (zu dessen Aufgaben auch die Überprüfung des seinerzeit zu Beweissicherungszwecken eingeholten Gutachtens Dr. Z. gehörte) bereits um einen Obergutachter gehandelt hat. Macht nämlich nach vorausgegangenem Beweissicherungsverfahren eine Partei im Zivilprozeß - wie es hier die Klägerin getan hat -

von ihrem Recht aus § 493 Abs. 1 ZPO Gebrauch, dann sind die in jenem Verfahren erhobenen Beweise genau so zu behandeln, wie wenn sie im gegenwärtigen Rechtsstreit selbst erhoben worden wären; die nochmalige Vernehmung eines Zeugen beispielsweise stellt sich dann als eine "wiederholte" im Sinne des § 398 ZPO dar (Urteil des erkennenden Senats vom 29. Mai 1970, V ZR 24/68, mit Nachweisen). Im übrigen waren auch die sachlichen Voraussetzungen, unter denen die Einholung eines Obergutachtens verlangt werden kann (BGH Urteil vom 2. Juli 1969, VIII ZR 172/68, WM 1969, 1017, 1018), im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Es ging hier insbesondere weder um besonders schwierige Fragen, noch wies das Gutachten Dr. B. irgendwelche, geschweige denn "grobe" Mängel auf; daß darin keineswegs Hinweise auf andere Schadensursachen, als sie die Klägerin behauptet, fehlen, wurde schon ausgeführt (oben Nr. 2).

7. Bei ihrer Rüge, das Berufungsgericht habe den Klagsanspruch zu Unrecht allein unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 906 BGB geprüft und nicht nach Maßgabe von § 823 BGB, der vollen Schadensersatz und nicht, wie § 906 Abs. 2 BGB, nur einen angemessenen Geldausgleich gewähre, mißversteht die Revision den Gedanken- gang des angefochtenen Urteils. Dieses stellt, wie seine Eingangsworte zeigen, in erster Linie auf § 823 Abs. 1 BGB ab, verneint jedoch seine Anwendbarkeit im vorliegenden Fall, soweit es um die behauptete Zerstörung von Anstrichen und Metallteilen geht, bereits wegen Fehlens eines ursächlichen Zusammenhanges mit den Immissionen (die Ausführungen

zu § 906 Abs. 1 BGB auf S. 9 Mitte bezüglich des Zinkmetalls stellen eine Hilferwägung dar, daß das Urteil sich alsdann dem Sachverständigen Dr. B. anschließt und auch insoweit den Ursachenzusammenhang verneint). Auf § 906 BGB greift das Urteil nur bei Erörterung der Verfärbungen an ungeschützten Eisenteilen und Mennige-Anstrichen zurück, hinsichtlich deren es die Frage der Ursächlichkeit offen gelassen hat, und es prüft hier folgerichtig, ob insoweit die genannte Vorschrift der Klägerin eine den Ersatzanspruch aus § 823 BGB ausschließende Duldungspflicht auferlegt habe; dies bejaht es mit Rücksicht auf die Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung. Für einen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB war bei dieser Sachlage kein Raum.

8. Angesichts der Pflicht der Klägerin, die unwesentliche Verfärbung der Mennige-Anstriche zu dulden (§ 906 Abs. 1 BGB), erübrigt sich ein Eingehen auf die Ausführungen der Revision darüber, ob die Klägerin die Notwendigkeit eines rechtzeitigen Überstreichens der Mennige mit Lackfarbe kennen mußte oder ob ihr insoweit die Vornahme einer chemischen Untersuchung nicht zuzumuten war. Was die Schwärzung ungeschützter Eisenteile und - bei Hinzutreten von Schwefeldioxyd - ihre Korrosion anbetrifft, so entfällt eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus den oben (Nr. 3 a.E., 5 und 7) dargelegten Gründen. Für Beschädigung von Zinkmetallen steht der Klägerin kein Schadensersatzanspruch zu, weil es hier laut rechtsirrtumsfreier tatrichterlicher Beweiswürdigung (BU S. 9) am ursächlichen

Zusammenhang fehlt. Daß der Chromüberzug an den abgestellten Kraftwagen "Risse und Unterbrechungen" aufgewiesen habe und daß deshalb infolge der Immissionen "stärkste Korrosionserscheinungen am Eisenuntergrund und damit dann auch schwere Schäden am Chromüberzug" eingetreten seien, hat die Klägerin in den Tatsacheninstanzen, soweit ersichtlich, weder vorgetragen, noch ist darüber etwas festgestellt worden (§ 561 ZPO).

9. Die Revisionsangriffe erweisen sich mithin als unbegründet. Das angefochtene Urteil läßt auch keinen sonstigen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen. Daher muß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Freitag

Offterdinger

Dr. Grell